

können nach Art. 21 der hamburgischen Landgemeinde-Ordnung von 1871 die Mitglieder des Senats die Wahl zu einem Gemeindeamte ablehnen.

III. Die allgemeinen Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit der Senatsmitglieder.

§ 26.

A. Verpflichtungen.

1) Über die Verpflichtung zur Annahme und Fortführung des Senatorenamtes s. oben § 21.

2) Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt, sowie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufstätigkeit können die Senatsmitglieder fortsetzen¹, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.²

Werden Mitglieder des Senats in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen gewählt, so dürfen sie diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl in den Senat im Vorstande, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.³

¹ In Bezug auf das hier von der Verfassung gebrauchte Wort „fortsetzen“ wird in einem Berichte des Bürgerausschusses (1872, Nr. 3) wohl mit Recht bemerkt: „Man wird dies Wort nicht dahin auslegen dürfen, daß den Senatsmitgliedern jede Berufstätigkeit verboten sein solle, der sich dieselben allereerst nach ihrer Ermählung zu widmen beginnen.“

² Verf. Art. 13, Abs. 1. In der Lübecker Verfassung (Art. 13) heißt es: „Die aus dem Geschirrenstande erwählten Mitglieder des Senates dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.“ — Die Bremer Verfassung bestimmt (§ 29): „Die dem Geschirrenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtegeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.“

³ Verf. Art. 13, Abs. 2 (dieser Passus ist dem Art. 13 bei der Verfassungsrevision von 1875 hinzugefügt). In der Lübecker Verfassung (von 1875